**Az.: 42.3-641/3-647**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Neugestaltung des linken Ufers des Antersdorfer Bachs durch Herrn Johann Priemeier, 84359 Simbach am Inn auf den Grundstücken Fl.Nr. 1168, 1168/2, 1170/5, 1171/10, 1368 und 1369/2, Gemarkung und Stadt Simbach am Inn**

**Antrag vom 07.08.2024 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Antragsteller bricht die teilweise direkt am linken Bachufer des Antersdorfer Bachs liegenden Betriebsgebäude ab und baut den Antersdorfer Bach zwischen Fluss-km 0,9 und 1,1 aus.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung bei naturnahen Gewässerausbauten durchgeführt.

Da sich das Vorhaben im Bereich eines kartierten Biotops nach Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG befindet, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hierzu wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sieht bei diesem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Mit dem Rückbau der Betriebsanlagen erhält der Antersdorfer Bach mehr Raum. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 1168, 1168/2 und 1171/10, Gemarkung Simbach a. Inn entsteht ein naturnaher Uferstreifen. Der Hochwasserabfluss wird verbessert, ohne Dritte zu benachteiligen. Der Antersdorfer Bach wird für die Gewässerunterhaltung wieder zugänglich.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden von naturschutzfachlicher Seite nicht gesehen.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 28.07.2025

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtsrat